



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 17

Rathenow, 2009-08-12

Nr. 17

Inhaltsverzeichnis

Öffentliche Bekanntmachung der 7. öffentlichen
Sitzung des Gremiums Ausschuss
Regionalentwicklung/Bauen/Verkehr

Seite 110

Öffentliche Bekanntmachung der Zweiten
Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den
Landkreis Havelland vom 25. Oktober 2004
(Beschluss-Nr.: BV 0132/04-KT08/04)

Seite 111

Öffentliche Bekanntmachung

Der Landrat gibt bekannt, dass einberufen wurde zur

7. öffentlichen Sitzung des Gremiums

Ausschuss Regionalentwicklung/B/V

am Dienstag, den 18.08.2009 um 17:30 Uhr

Ort: Landkreis Havelland, Haus 1, Großer Sitzungssaal,
Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Tagesordnung

Öffentlicher Teil :

TOP 1

Eröffnung/Feststellung der Beschlussfähigkeit und der Tagesordnung

TOP 2

Vorstellung der Projekte, die im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes durch den Landkreis in diesem Jahr begonnen werden:

Schule mit dem sonderpädagogischen Schwerpunkt lernen, J. H. Pestalozzi, Rathenow

Bildungsstandort Bammer Landstraße 10, OSZ Havelland, MKS und VHS, Rathenow

Förderschule für geistig Behinderte „Spektrum“, Rathenow

TOP 3

Verschiedenes

Öffentliche Bekanntmachung

Die nachfolgend in ihrem vollständigen Wortlaut wiedergegebene, am 29. Juni 2009 vom Kreistag des Landkreises beschlossene Zweite Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland (Beschluss-Nr.: BV 0061/09) mit der die am 25.10.2004 beschlossene Abfallsatzung für den Landkreis Havelland (Beschluss-Nr.: BV 0132/04-KT08/04) geändert wird, ist anzeigepflichtig und genehmigungspflichtig.

Mit Schreiben vom 28. Juli 2009, Gesch.Z.: LUA-T5.1/63311/63/2009, erteilte die zuständige Behörde, das Landesumweltamt Brandenburg, die Zustimmung zum Ausschluss von Abfällen durch den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (§ 4 der Satzung) gemäß § 15 Abs. 3 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG) i. V. m. Nr. 1.1 der Anlage 1 zu § 1 der Neufassung der Abfall- und Bodenschutz-Zuständigkeitsverordnung (AbfBodZV) vom 23.09.2004 (GVBl. II/04 (Nr.:33) S. 842)

Zweite Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland vom 25. Oktober 2004 (Beschluss-Nr.: BV 0132/04-KT08/04)

§ 1

(1)

Präambel

„§ 5 der Landkreisordnung für das Land Brandenburg (LkrO) vom 15.10.1993 (GVBl. I S.433)“
wird geändert in

„§ 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl.I/07, S.286)“

(2)

Inhaltsverzeichnis

§ 9 entfallen

§ 10 entfallen

„§ 17 Geringe Mengen besonders überwachungsbedürftiger Abfälle“
wird geändert in

„§ 17 Geringe Mengen gefährlicher Abfälle“

(3)

§ 1 Grundsätze

Absatz 2 erhält nachfolgende Fassung:

Jeder soll durch sein Verhalten dazu beitragen, dass

- Abfälle vermieden und Schadstoffe in Abfällen vermieden und verringert,
- nicht vermeidbare Abfälle möglichst schadlos und hochwertig verwertet,
- nicht verwertbare Abfälle möglichst in der Nähe ihres Entstehungsorte umweltverträglich beseitigt werden.

(4)

§ 2 Aufgaben der Abfallentsorgung

Absatz 5 erhält folgende Fassung:

Im Rahmen der Erfüllung seiner Pflichten zur Abfallentsorgung hält der Landkreis öffentliche Abfallentsorgungsanlagen/-einrichtungen vor. Öffentliche Abfallentsorgungsanlagen sind die Abfallentsorgungsanlage Schwanebeck mit Nebenanlagen, die mechanisch-biologische Abfallbehandlungsanlage Schwanebeck (MBA), sowie die Wertstoffhöfe Bölkershof und Falkensee.

(5)

§ 4 Ausgeschlossene Abfälle

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Von der Abfallentsorgung durch den Landkreis sind ausgeschlossen:

1.

gefährliche Abfälle im Sinne des § 41 KrW-/AbfG vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) vom 10. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3379) in der jeweils geltenden Fassung, soweit es sich nicht um Abfälle aus privaten Haushaltungen handelt oder wenn bei einem Abfallerzeuger aus anderen Herkunftsbereichen jährlich weniger als 2000 kg anfallen.

Der Ausschluss gilt nicht für:

ASN	Abfallbezeichnung
170106*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
170503*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
170505*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
170507*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
170601*	Dämmmaterial, das Asbest enthält
170603*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
170605*	asbesthaltige Baustoffe
190702*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält; soweit es aus den eigenen Hausmülldeponien stammt.

(ASN – Abfallschlüsselnummer; ASN mit * - gefährliche Abfallart gem. AVV)

2. Verpackungsabfälle,

ASN	Abfallbezeichnung
150101	Verpackungen aus Papier und Pappe
150102	Verpackungen aus Kunststoff
150103	Verpackungen aus Holz
150104	Verpackungen aus Metall
150105	Verbundverpackungen
150106	gemischte Verpackungen
150107	Verpackungen aus Glas
150109	Verpackungen aus Textilien,

die der Rücknahmepflicht aufgrund der Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen vom 21.08.1998 (BGBl. I S. 2379), in der jeweils geltenden Fassung unterliegen.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Vom Einsammeln und Befördern durch den Landkreis ausgeschlossen sind die in Kapitel 170000 der AVV genannten Bau- und Abbruchabfälle und in Kapitel 180000 der AVV genannten medizinischen Abfälle. Vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossene Abfälle sind einer vom Landkreis bestimmten Abfallentsorgungsanlage zu überlassen.

(6)

§ 7 Abfalltrennung

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Um eine Abfallverwertung zu ermöglichen, sind folgende Stoffe getrennt zu entsorgen:

1. Altpapier,
2. Verpackungen aus Glas,
3. Leichtverpackungen,
4. Klärschlamm,
5. Metalle; haushaltstypischer Schrott,
6. Bauabfälle,
7. Elektro- und Elektronik-Altgeräte
8. geringe Mengen gefährlicher Abfälle,
9. Sperrmüll,
10. sonstiger Hausmüll und hausmüllähnliche Gewerbeabfälle (Restabfall),
11. Altbatterien.

(7)

§ 8 Altpapier

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Für Abfälle, die ausschließlich aus Papier oder Pappe bestehen und nicht verunreinigt sind (Altpapier, Verpackungen aus Pappe und Papier), stehen den Haushalten zugelassene Wertstoffsammelbehälter zur Verfügung. Diese Behälter sind für überlassungspflichtige Abfälle i.S.v. § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG aus Pappe und Papier zu nutzen. Diese Abfälle können auch am Eingangsbereich der Abfallentsorgungsanlage Schwanebeck sowie an den Wertstoffhöfen Bölkershof und Falkensee überlassen werden.

(8)

§ 9

entfallen

(9)

§ 10

entfallen

(10)

§ 11 Kompostierbare Abfälle

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Gartenabfälle können im Eingangsbereich der Abfallentsorgungsanlage Schwanebeck sowie als Kleinmenge (bis 300 kg) am Wertstoffhof Bölkershof angeliefert werden.

(11)

§ 14 Sperrmüll

Abs. 4 erhält folgende Fassung:

Der Sperrmüll ist vom Besitzer frühestens am Vortag und bis spätestens 6.00 Uhr am Abfuhrtag, unverpackt und unfallsicher an der dem angeschlossenen Grundstück nächst gelegenen Haltemöglichkeit des Sammelfahrzeuges bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf durch die Bereitstellung nicht behindert werden. Die Verladung muss ohne Schwierigkeiten und Zeitverlust durch zwei Personen von Hand gefahr- und schadlos möglich und auch im Übrigen zumutbar sein.

(12)

§ 15 Metalle, haushaltstypischer Schrott

§ 15 erhält folgende Fassung:

Abfälle aus Eisen- und Nichteisenmetallen (z.B. Fahrräder (ohne Gummiteile), Weißblech und Aluminium) sind im Rahmen der Sperrmüllsammlung zur Abfuhr bereitzustellen oder am Eingangsbereich der Abfallentsorgungsanlage Schwanebeck sowie an den Wertstoffhöfen Bökershof und Falkensee abzugeben. Diese Gegenstände sind separat vom übrigen Sperrmüll bereitzustellen.

(13)

§ 16 Elektro- und Elektronik-Altgeräte

Absatz 2 erhält nachfolgende Fassung:

Der Landkreis Havelland hat zum Zweck der Übernahme von Elektro- und Elektronik-Altgeräten aus Haushalten gemäß § 9 Abs. 3 ElektroG Sammelstellen am Eingangsbereich der Abfallentsorgungsanlage Schwanebeck sowie an den Wertstoffhöfen Bökershof und Falkensee eingerichtet.

Weitere Übergabestellen können nach ortsüblicher Bekanntgabe betrieben werden.

(14)

§ 17 Geringe Mengen gefährlicher Abfälle

Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Aus privaten Haushaltungen sind Abfälle, deren Gefährlichkeit derjenigen der Abfälle im Sinne des § 41 KrW-/AbfG vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2705) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit § 3 Abs.1 der Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (AVV) entspricht, getrennt am Schadstoffmobil oder an den Schadstoffsammelstellen im Eingangsbereich der Abfallentsorgungsanlage Schwanebeck und dem Wertstoffhof Bökershof zu überlassen. Dazu zählen insbesondere die im Anhang dieser Satzung aufgeführten Abfälle.

Absatz 2 erhält folgende Fassung:

Gleiches gilt für Abfälle i.S.v. Abs. 1 aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit davon bei dem einzelnen Abfallbesitzer oder -erzeuger jährlich nicht mehr als 2000 kg anfallen (Kleinmengen gefährlicher Abfälle).

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt zum 15. Juli 2009 in Kraft.

Rathenow, 6. August 2009

Lewandowski
Erster Beigeordneter

Gemäß § 8 Abs. 4 Brandenburgisches Abfall- und Bodenschutzgesetz (BbgAbfBodG) vom 27. Mai 2009 (GVBl. S.175) wird die Zweite Änderungssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Havelland vom 29. Juni 2009 über das Internet öffentlich zugänglich gemacht.

Die Satzung liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestraße 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus.

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Erik Nagel

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60, 14641 Nauen zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlüsse und Satzungen des Kreistages Havelland und deren Anlagen liegen während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow und Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen aus
